

7. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherung der Schadenersatzforderungen muß der Halter eines Luftfahrzeugs sowie der Unternehmer eines Flughafens und eines Luftfahrtunternehmens nachweisen, daß er in einer ihm bekanntzugebenden Höhe eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegen von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet hat. Dies gilt nicht, wenn Halter oder Unternehmer das Reich ist.“

§ 29 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8. Im § 32 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „gewerbmäßig“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Der Reichsminister der Luftfahrt wird ermächtigt,

- a) Vereine oder Verbände zur Förderung und Pflege der Luftfahrt zu errichten, aufzulösen, unter Ausschluß der Liquidation miteinander zu vereinigen oder in Körperschaften des öffentlichen Rechts überzuleiten;
- b) Bestimmungen über die Satzungen solcher Vereine oder Verbände zu erlassen;
- c) Bestimmungen über das Vermögen von Vereinen oder Verbänden zu treffen, die aufgelöst, miteinander vereinigt oder in Körperschaften des öffentlichen Rechts übergeleitet werden.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt erläßt die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(3) Maßnahmen auf Grund dieses Artikels begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Verchtesgaden, den 29. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt

In Vertretung

Milch

Anordnung über die Aushebung für den aktiven Wehrdienst im Jahre 1936.

Vom 29. Juli 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verwaltungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1a des Wehrgesetzes und der §§ 55 Abs. 1 und 59 Abs. 1 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 201) angeordnet:

I. Die Aushebung für den aktiven Wehrdienst im Jahre 1936 findet in der Zeit vom 17. bis 29. August 1936 statt.

II. Zur Aushebung werden nach § 55 Abs. 3 der Verordnung über die Musterung und Aushebung herangezogen:

1. die tauglich 1 und 2 befundenen Dienstpflchtigen des Geburtsjahrganges 1914 einschließlich der bei der Musterung 1935 zurückgestellten Dienstpflchtigen, die bei der Musterung 1936 als tauglich 1 und 2 befunden und der Ersatzreserve I überwiesen worden sind, ihre aktive Dienstpflicht in der Wehrmacht aber noch nicht ableisten oder abgeleistet haben;
2. die tauglich 1 und 2 befundenen, im 1. Vierteljahr des Jahres 1915 geborenen Dienstpflchtigen des Geburtsjahrganges 1915, in Ostpreußen alle tauglich 1 und 2 befundenen Angehörigen des Geburtsjahrganges 1915, soweit sie ihrer Arbeitsdienstpflicht bis zum 1. Oktober 1936 genügt haben und sich zur Zeit der Aushebung nicht in Arbeitsdienstabteilungen außerhalb des für ihren letzten Wohnsitz zuständigen Wehrbezirks befinden;
3. in Ostpreußen außerdem die tauglich 1 und 2 befundenen Dienstpflchtigen des Geburtsjahrganges 1911 einschließlich der bei der Musterung 1935 zurückgestellten Dienstpflchtigen des Geburtsjahrganges 1910, soweit sie bei der Musterung 1936 als tauglich 1 und 2 befunden und der Ersatzreserve I überwiesen worden sind. Ausgenommen hiervon sind die verheirateten Dienstpflchtigen, soweit sie vor dem 1. April 1936 geheiratet haben.

Berlin, den 29. Juli 1936.

**Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg**

**Der Reichsminister des Innern
Frick**